

ANTRAG des Vorstands zur Mitgliederversammlung am 28. Mai 2011

Betr.: Satzungsänderung § 3 Ziff. 1 und 2

Die Mitgliederversammlung wird um folgenden Beschluss gebeten:

Die Änderung des § 3 Ziff. 1 und die Einfügung der Ziff. 2 zu billigen.

§ 3 Ziff.1 wird geändert von **derzeit:**„Mitglieder des Vereins können geschäftsfähige natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen werden.“

In: Mitglied kann jede geschäftsfähige natürliche Person werden.

§ 3 Ziff. 2 wird **neu** eingefügt: Personenvereinigungen, Verbände oder sonstige juristische Personen können als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben das Recht, an der Vereinstätigkeit teilzunehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Der Vorstand wird ermächtigt, etwaige redaktionelle Veränderungen, die sich bei der Eintragung aus Einwendungen des Registergerichts ergeben, vorzunehmen, ohne dass damit inhaltliche Veränderungen verbunden sind.

Begründung:

Zu § 3 Ziff.1

Es entspricht dem Selbstverständnis der Slow Food Bewegung, dass ihr nur natürliche Personen als Vollmitglieder angehören. Diese Forderung ist auch in der internationalen Satzung verankert. Eine Anpassung ist auch im Interesse von Slow Food Deutschland.

Zu § 3 Ziff.2 neu

Mit dieser Regelung – analog zu internationalen Bestimmungen – wird eine besondere Form der Mitgliedschaft für Körperschaften geschaffen, die die Ideale von Slow Food unterstützen wollen, ohne damit werbliche Interessen zu verbinden. Die Mitarbeit beinhaltet weder aktives noch passives Wahlrecht.

Eine Ermächtigung des Vorstands zur Vornahme eventuell notwendiger redaktioneller Änderungen auf Grund von Einwendungen des Registergerichts erspart eine weitere Sitzung der Mitgliederversammlung.